

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

Begründung mit Umweltbericht zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans

Vorentwurf, November 2023

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38
33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1. Einführung
2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage
3. Städtebauliche Ausgangssituation und sonstige Planungsgrundlagen
 - 3.1 Landes- und Regionalplanung
 - 3.2 Allgemeine Plangrundlagen, Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Boden- und Gewässerschutz
 - 3.3 Altlasten und Kampfmittel
 - 3.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege
4. Auswirkungen der Planung
 - 4.1 Verkehr und Erschließung
 - 4.2 Immissionsschutz und optisch bedrängende Wirkung
 - 4.3 Versorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft
 - 4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
 - 4.6 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung
5. Verfahrensablauf

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (11/2023): 104. Änderung des Flächennutzungsplans
"Windenergie Rheda-Wiedenbrück" – Umweltbericht

– Gliederung siehe dort –

Teil III: Anlagen

1. Einführung

a) Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 01.12.2014 die 76. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Im Rahmen dieses Planverfahrens wurden 14 Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet dargestellt. Ziel der Stadt Rheda-Wiedenbrück war es, im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch/naturräumlich geeignete **Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie** im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB darzustellen und den übrigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten.

Am 20.10.2022 hat der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück – nach vorheriger Diskussion unter Beteiligung eines Fachanwalts – den Aufstellungsbeschluss zur 103. Änderung des Flächennutzungsplans und somit zur Aufhebung der 76. FNP-Änderung „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ gefasst. Hintergrund sind ein formeller Mangel in der Bekanntmachung sowie ein materieller Mangel bezüglich dem Gebot der Windenergie „substanziell Raum“ zu schaffen. Diese sog. „Ewigkeitsmängel“, die auch heute noch beachtlich sind, führen zu einer Unwirksamkeit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Dadurch wären Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Außenbereich privilegiert. Mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplans soll diese Rechtslage auch formal nachvollzogen werden.

b) Vorhabenplanung der Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft

Vor dem Hintergrund der geplanten Aufhebung der Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie plante die Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft an sechs Standorten Windenergieanlagen, die den 1.000 m Abstand zu Siedlungsgebieten unterschreiten. Diesbezüglich wurden in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung vom 08.12.2022 neben dem Aufstellungsbeschluss zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne Nr. 437 bis 442 gefasst. Im Rahmen der Bebauungspläne sollten die Standorte und die anlagenbezogenen Details planungsrechtlich gefasst werden.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 29.08.2023 das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen dahingehend geändert, dass der Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) etc. aufgehoben wird. Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen ist am 12.09.2023 in Kraft getreten. Mit dem Entfall der 1.000 m-Abstandsregelung wurde auch die Fortführung der o. g. Bebauungsplanverfahren obsolet.

Die Landesregierung hat im Juni 2023 den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen und am 07.06.2023 veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9(2) ROG ist bereits abgeschlossen. Ziel ist die möglichst zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes. Zu diesem Zweck sollen die Regionalpläne in NRW geändert werden, um die Flächenvorgabe für Windenergie (mindestens 1,8 % der Landesfläche bzw. der den jeweiligen Planungsregionen durch den geänderten LEP zugewiesene Flächenanteile) durch konkrete Festlegung der Windenergiebereiche schon im Jahr 2025 vollständig umzusetzen. Sobald der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft getreten und die Erfüllung des für den Regierungsbezirk nach dem neuen Landesentwicklungsplan geltenden Teilflächenziels festgestellt ist, sind Windenergieanlagen gemäß § 249 Absatz 2 BauGB nur noch in ausgewiesenen Windenergiegebieten im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG privilegiert zulässig.

Darunter fallen neben den im Regionalplan festgelegten Bereichen auch **Sonderbauflächen, Sondergebieten und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen**. Nach dem derzeit in Aufstellung befindlichen Ziel 10.2-13 des LEP-Änderungsentwurfs und dem dazu ergangenen, sog. Lenkungserslass vom 21.09.2023 widerspricht die Zulassung von Windenergieanlagen im sog. Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne an Standorten außerhalb ausgewiesener oder in den Regionalplanentwürfen enthaltener Gebiete „dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig durch insbesondere das gemeindliche Einvernehmen gewahrt ist“.

Aufgrund dieser Änderung der Gesetzeslage sowie einer zwischenzeitlich erfolgten Erweiterung der Flächenkulisse durch die Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft auf 15 Standorte¹ wurde die 104. Änderung des FNP in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung am 24.08.2023 erneut beraten und die zusätzlichen Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgenommen. Durch die geplante Darstellung von **Sonderbauflächen Erneuerbare Energien** wird diese Form der regenerativen Energieerzeugung – auch für die Übergangszeit (siehe LEP-Änderungsentwurf) und darüber hinaus – planungsrechtlich gesichert.

In der gleichen Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung wurde auch über den Antrag der Windenergie zur Marburg Dienstleistungs-GmbH vom 22.08.2023 über die Aufnahme einer Fläche für die Nutzung der Windenergie in das Verfahren der 104. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie Rheda-Wiedenbrück“ beraten. Die Fläche befindet sich im südlichen Bereich des Stadtteils Lintel in einem Teil der noch bestehenden Konzentrationszonen, die im Zuge der 103. Flächennutzungsplanänderung aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Konzentrationszonen bzw. der Ausschlusswirkung würde die Privilegierung im Außenbereich greifen, welche jedoch durch die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans (Entwurf) erneut eingeschränkt werden soll. Die Änderung des LEP soll im Frühjahr 2024 in Kraft treten und würde somit die Genehmigung einer WEA an diesem Standort verhindern. Dieser Anlagenstandort wird im Rahmen der 104. FNP-Änderung als *Sonderbaufläche Erneuerbare Energien WEA 16* berücksichtigt.

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rheda-Wiedenbrück umfasst **14 Teilflächen** mit unterschiedlichen Größen im nahen und weiteren Umfeld des Stadtteils Lintel sowie nördlich des Stadtteils Rheda. Die o. g. Fläche der Windenergie zur Marburg Dienstleistungs-GmbH ist Teil dieser Flächenkulisse. Zur genauen Lage der einzelnen Teilflächen sowie deren Größe, Umfeld etc. wird auf die Plankarte zur 104. Änderung des FNP und Kapitel 3.2 dieser Begründung verwiesen.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Rheda-Wiedenbrück werden die einzelnen Teilflächen der 104. FNP-Änderung i. W. als **Fläche für die Landwirtschaft** dargestellt. Darüber hinaus werden in einzelnen Teilflächen auch als **Flächen für die Forstwirtschaft** und **Wasserfläche** dargestellte Bereiche einbezogen.

Als Grundlage für den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet werden die im Rahmen der 104. FNP-Änderung zu entwickelnden Flächen künftig als **Sonderbauflächen Erneuerbare Energien** dargestellt. Neben der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen soll in diesen Bereichen auch die

¹ In Bezug auf die Nummerierung der Einzelflächen wird darauf hingewiesen, dass die ursprünglich geplanten Standorte WEA 4 und WEA 9 aus Gründen des Immissionsschutzes nicht realisiert werden können.

der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – als weitere energetische Nutzung – grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden in einzelnen Teilflächen – gemäß der bestehenden Darstellung – auch als **Flächen für die Forstwirtschaft** und **Wasserflächen** dargestellt. Für die Errichtung einer Windenergieanlage wird nicht in die gehölzbestandenen Bereiche oder den Bachlauf der Wapel eingegriffen. In einzelnen *Sonderbauflächen Erneuerbare Energien* liegen (schmale) Waldbereiche in zentralen Bereichen, die aus zeichnerischen Gründen nicht ausgenommen werden können. Waldflächen in den Randbereichen sind gegenwärtig Teil einzelner Sonderbauflächen, ein möglicher Verbleib wird bis zur Offenlage geprüft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um sog. **Rotor-Out-Flächen** handelt, d. h. der Rotor einer Windenergieanlage darf über die Grenze der einzelnen Änderungsbereiche dieser 104. FNP-Änderung hinausreichen. Mast und Nebengebäude sind jedoch nur innerhalb der einzelnen Änderungsbereiche zulässig.

Zum besseren Verständnis wird in Bezug auf die Nummerierung der Einzelflächen darauf hingewiesen, dass der bisher geplante Standort *WEA 4* aus schalltechnischen Gründen nicht realisiert werden kann, da die Immissionsgrenzwerte bereits durch eine gewerbliche Vorbelastung i. W. ausgeschöpft sind. Auch der Standort *WEA 9* wird von der Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft nicht mehr weiterverfolgt, da die Schallrestriktionen nur einen stark reduzierten Betrieb zulassen. Da die Flächenkulisse insgesamt den politischen Gremien und der Öffentlichkeit bereits bekannt ist, werden die o. g. Flächen im Rahmen der 104. FNP-Änderung nicht berücksichtigt/dargestellt, die Nummerierung der gesamten Flächenkulisse bleibt bestehen. Hierdurch sollen – insbesondere in den Beteiligungsverfahren – Irrtümer vermieden werden.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verfolgt mit der 104. Änderung des FNP das **Ziel**, den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet zu stärken. Im Sinne der angestrebten künftigen Klimaneutralität im Stadtgebiet muss der Ausbau der Windenergie vorangetrieben werden. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat einen Stromverbrauch von etwa 358,7 GWh/a² (2021), der aktuell zu etwa 52 % (= 187 GWh/a) durch erneuerbare Energien erzeugt wird. Die geplanten Windenergieanlagen können etwa 170 GWh pro Jahr an Windstrom erzeugen und damit den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung deutlich steigern. Damit wären Energieerzeugung und Verbrauch im Stadtgebiet (theoretisch) nahezu ausgeglichen. Als Ergebnis des Planverfahrens besteht die Möglichkeit, dass nicht alle projektierte Windenergieanlagen realisiert werden können. Hierdurch würde sich die erzeugte Energiemenge reduzieren. Darüber hinaus ist im Rahmen des Ausbaus der Elektromobilität und der zunehmenden Wärmegewinnung über Wärmepumpen zukünftig von einem erheblich höheren Bedarf an elektrischer Energie auszugehen. In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Planung nur als ein weiterer Schritt hin zu einer Energieautarkie im Stadtgebiet zu sehen.

Ein **Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB** ist gegeben, um – auf kommunaler Ebene – einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel mit Dürreperioden und Starkregenereignissen sowie zur Sicherung der künftigen Stromversorgung zu leisten. Gleichzeitig verfolgt die Stadt mit der vorliegenden Planung auch das Ziel, die mit der Nutzung der Windenergie verbundenen Wertschöpfungsmöglichkeiten für sich und ihre Einwohner nutzbar zu machen.

² <https://www.energieatlas.nrw.de/site/werkzeuge/planungsrechner> (Abfrage am 18.10.2023)

3. Städtebauliche Ausgangssituation und sonstige Planungsgrundlagen

3.1 Landes- und Regionalplanung

a) Landesplanung

Im **Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)** werden die einzelnen *Sonderbauflächen Erneuerbare Energien (EE)* wie folgt dargestellt:

	Darstellung als
Sonderbaufläche EE, WEA 1	Freiraum, Grünzug, Überschwemmungsbereich
Sonderbaufläche EE, WEA 2	Freiraum, Grünzug, Überschwemmungsbereich (randlich)
Sonderbaufläche EE, WEA 3	Freiraum, Grünzug, Überschwemmungsbereich
Sonderbaufläche EE, WEA 4	- entfällt -
Sonderbaufläche EE, WEA 5	Freiraum, Gebiet zum Schutz des Wassers
Sonderbaufläche EE, WEA 6	Freiraum, Überschwemmungsbereich (randlich), Gebiet zum Schutz des Wassers
Sonderbaufläche EE, WEA 7	Freiraum, Grünzug, Überschwemmungsbereich
Sonderbaufläche EE, WEA 8	Freiraum, Gebiet zum Schutz des Wassers
Sonderbaufläche EE, WEA 9	- entfällt -
Sonderbaufläche EE, WEA 10	Freiraum, Überschwemmungsbereich
Sonderbaufläche EE, WEA 11	Freiraum, Überschwemmungsbereich
Sonderbaufläche EE, WEA 12	Freiraum
Sonderbaufläche EE, WEA 13	Freiraum, Überschwemmungsbereich (randlich), Gebiet zum Schutz der Natur, Grünzug (randlich)
Sonderbaufläche EE, WEA 14	Freiraum, Überschwemmungsbereich (randlich), Gebiet zum Schutz der Natur
Sonderbaufläche EE, WEA 15	Gebiet zum Schutz der Natur
Sonderbaufläche EE, WEA 16	Freiraum

b) Regionalplanung

Bei Zielen der Raumordnung nach § 3(1) ROG handelt es sich um verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen. Daher sind Bauleitpläne gemäß § 1(4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichem Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) zu beginnen. Das Beteiligungsverfahren lief vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021. Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen der Bürger, Städte und Gemeinden, Kreise, Kammern und Fachbehörden wurde der Entwurf überarbeitet. Mit Beschluss vom 19.06.2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und die Durchführung einer zweiten Beteiligung beschlossen. Die zweite Beteiligung fand vom 08.08.2023 bis einschließlich zum 09.10.2023 statt, die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Gesamtabwägung über die Planänderung zu berücksichtigen.

sichtigen (vgl. § 9(2) S. 2 ROG). Der Regionalrat Detmold entscheidet über die Aufstellung des Regionalplans OWL durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19(4) S. 1 LPlG NRW). Die Änderung ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Rechtskraft erlangt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem hier beschriebenen Verfahren nicht um das oben dargestellte Verfahren einer weiteren Regionalplanänderung zur Festlegung von Windenergiebereichen gemäß § 2 Nr. 1 WindBG in Umsetzung der Vorgaben des neuen LEP zur Erreichung des Teilflächenziels handelt.

Die Regionalpläne 2004 und 2023 des Regierungsbezirk Detmolds stellen die einzelnen *Sonderbauflächen Erneuerbare Energien* wie folgt dar:

	Darstellung im
Sonderbaufläche EE, WEA 1	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Regionaler Grünzug und Überschwemmungsbereich. Regionalplan 2023: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Landwirtschaftliche Kernräume), Wald, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionaler Grünzug und Überschwemmungsbereich. Am östlichen Rand Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr.
Sonderbaufläche EE, WEA 2	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionaler Grünzug, im Südosten der Fläche Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Regionalplan 2023: Die Darstellungen entsprechen denen im rechtskräftigen Regionalplan 2004, südlich/südöstlich angrenzend neue Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur.
Sonderbaufläche EE, WEA 3	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionaler Grünzug, Überschwemmungsbereich. Südlich angrenzend Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr. Regionalplan 2023: Die Darstellungen entsprechen denen im rechtskräftigen Regionalplan 2004, nördlich/östlich angrenzend neue Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur. Südlich angrenzend Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr.
Sonderbaufläche EE, WEA 4	- entfällt -
Sonderbaufläche EE, WEA 5	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Weiter westlich Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr. Regionalplan 2023: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Landwirtschaftliche Kernräume), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Weiter westlich Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr.
Sonderbaufläche EE, WEA 6	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Überschwemmungsbereich. Regionalplan 2023: Die Darstellungen entsprechen denen im rechtskräftigen Regionalplan 2004.

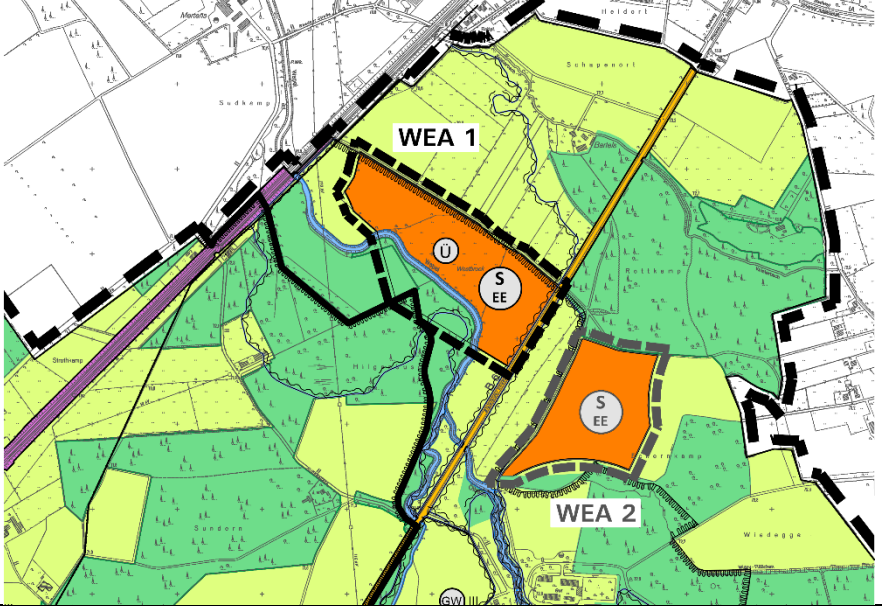
Sonderbaufläche EE, WEA 7	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Bereich zum Schutz der Natur, Überschwemmungsbereich. Nördlich der Fläche Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr. Regionalplan 2023: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Landwirtschaftliche Kernräume), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionaler Grünzug und Überschwemmungsbereich. Nördlich der Fläche Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr.
Sonderbaufläche EE, WEA 8	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Bereich zum Schutz der Natur und (in der westlichen Teilfläche) Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Nördlich der Fläche Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr. Regionalplan 2023: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Landwirtschaftliche Kernräume), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und (in der westlichen Teilfläche) Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Nördlich der Fläche Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr.
Sonderbaufläche EE, WEA 9	- entfällt -
Sonderbaufläche EE, WEA 10	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Überschwemmungsbereich. Regionalplan 2023: Die Darstellungen entsprechen denen im rechtskräftigen Regionalplan 2004.
Sonderbaufläche EE, WEA 11	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Bereich zum Schutz der Natur (nördliche Teilfläche). Regionalplan 2023: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Landwirtschaftliche Kernräume), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, und (in der nördlichen/westlichen Teilfläche) Überschwemmungsbereich. Die Fläche liegt nicht in einem Bereich zum Schutz der Natur und grenzt auch nicht an einen solchen an.
Sonderbaufläche EE, WEA 12	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Bereich zum Schutz der Natur. Regionalplan 2023: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Landwirtschaftliche Kernräume), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die Fläche liegt nicht in einem Bereich zum Schutz der Natur und grenzt auch nicht an einen solchen an.
Sonderbaufläche EE, WEA 13	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionaler Grünzug, Überschwemmungsbereich (teilweise), (östlich angrenzend Bereich zum Schutz der Natur, (westlich angrenzend) Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Südwestlich der Fläche Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr. Regionalplan 2023: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Landwirtschaftliche Kernräume), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionaler Grünzug, im östlichen Randbereich Bereich zum Schutz der Natur und Überschwemmungsbereich. Südwestlich der Fläche Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr.

Sonderbaufläche EE, WEA 14	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Überschwemmungsbereich, (nördlich angrenzend) Bereich zum Schutz der Natur. Regionalplan 2023: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Landwirtschaftliche Kernräume), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und (in der westlichen Teilfläche) Überschwemmungsbereich. Nördlich angrenzende Emsaue Bereich zum Schutz der Natur.
Sonderbaufläche EE, WEA 15	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Bereich zum Schutz der Natur. Regionalplan 2023: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Weiter nördlich angrenzende Emsaue Bereich zum Schutz der Natur.
Sonderbaufläche EE, WEA 16	Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Regionalplan 2023: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Landwirtschaftliche Kernräume), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Weiter nordöstlich angrenzende Emsaue Bereich zum Schutz der Natur.

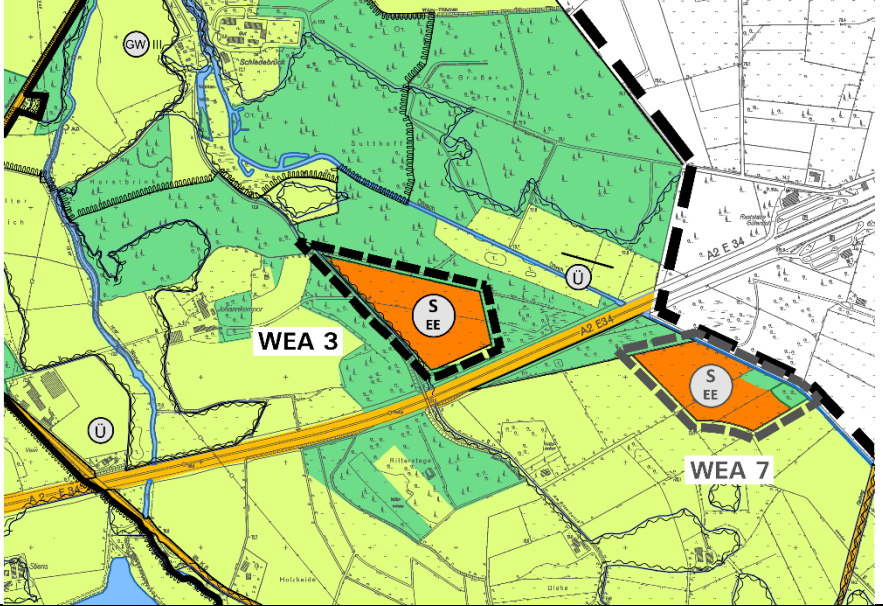
Die **landesplanerische Anfrage** gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hinsichtlich der Darstellung mehrerer *Sonderbauflächen Erneuerbare Energien* wurde von der Stadt Rheda-Wiedenbrück gestellt.

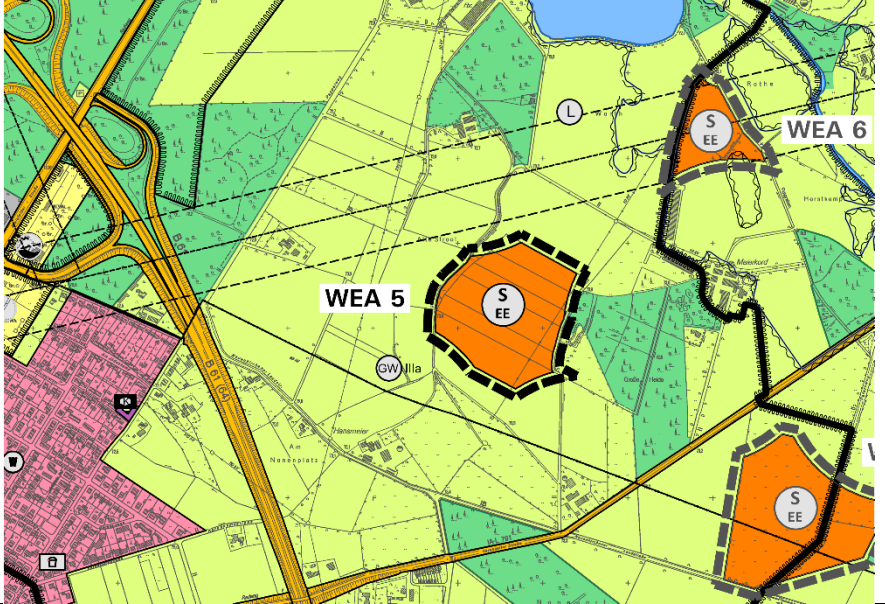
3.2 Allgemeine Plangrundlagen, Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Boden- und Gewässerschutz

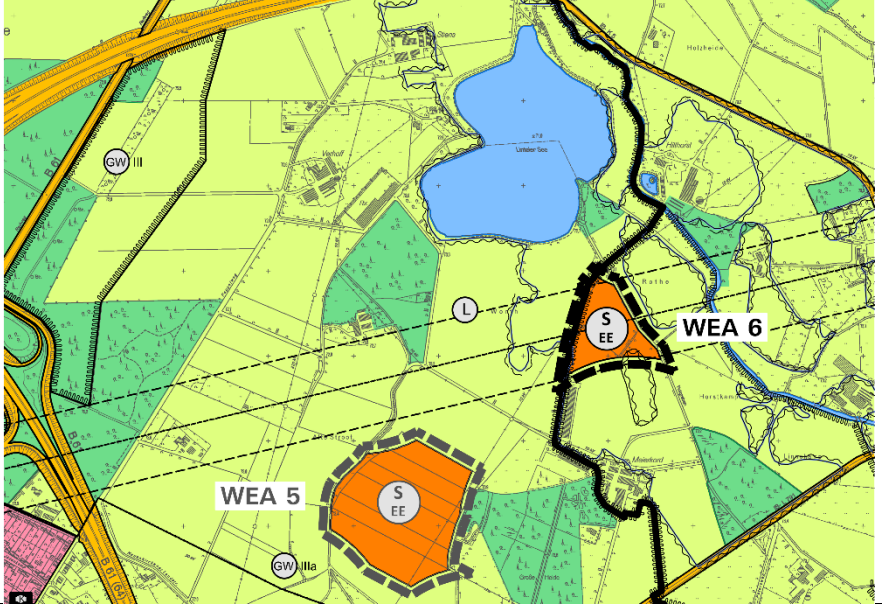
Nachfolgend werden die Plangrundlagen für jede Einzelfläche in Form eines Steckbriefs erläutert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Grundlage für diese 104. FNP-Änderung um eine ältere Fassung der Plankarte des wirksamen FNP handelt. Diese wurde hinsichtlich der Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete etc. nicht fortgeschrieben. In Bezug auf die den einzelnen Steckbriefen beigefügten Planausschnitte kann es dazu kommen, dass sich Abbildung und Aussage im Steckbrief hinsichtlich der o. g. Abgrenzungen widersprechen. Maßgeblich für die Beurteilung der Standorte ist allein die Aussage im Steckbrief. Zur Offenlage der 104. FNP-Änderung wird die Plankarte gegen die aktuelle Fassung des FNP ausgetauscht.

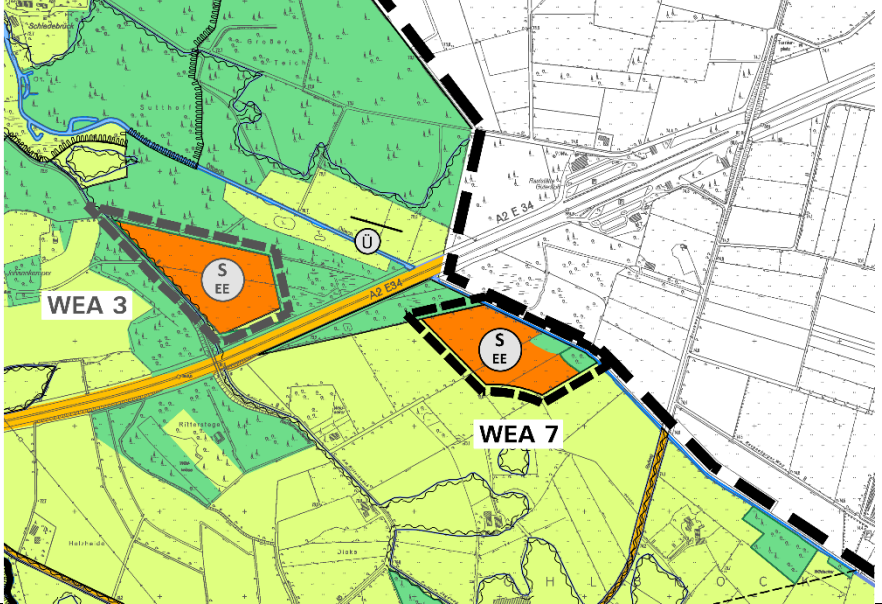
Sonderbau- fläche WEA 1 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 11,3 ha umfassende Sonderbaufläche liegt im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Bahntrasse Hannover – Ruhrgebiet im Westen und der Bielefelder Straße (B 61) im Osten. Im Süden grenzen Waldflächen/landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen an.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich, im Südwesten auch als Wald genutzt.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft, Wald und Wasserfläche (Wapelbach) dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Innerhalb der Fläche liegt das gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) BT-4116-0012-2004 (<i>geschützter Fließgewässerbereich</i>). – Im Biotopkataster NRW sind die schutzwürdigen Biotope BK-4116-040 (<i>Schutz und Erhalt eines großen, geschlossenen, überwiegend naturnah strukturierten Waldgebiets und seiner Lebensgemeinschaften</i>) und BK-4116-123 (<i>Schutz, Erhalt und naturnahe Entwicklung des Wapel-Bachs als Refugial- und Vernetzungsbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft</i>) innerhalb des Änderungsbereichs und das Biotop BK-4116-126 im näheren Umfeld verzeichnet. – Die Fläche ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst eine Kompensationsfläche, hier: Brachfläche.
Artenschutz:	Im Rahmen der Horstsuche und anschließenden Besatzkontrolle im Jahr 2023 wurde im 1.200-m-Radius um die Sonderbaufläche kein Brutplatz einer nach BNatSchG oder Artenschutzleitfaden NRW windenergiesensiblen Art festgestellt.
Bodentyp/schutz- würdige Böden:	Im Änderungsbereich stehen Gley und Podsol an. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	Der überplante Bereich wird von der Wapel durchzogen.
Sonstiges:	Der Änderungsbereich liegt im Überschwemmungsgebiet der Wapel.

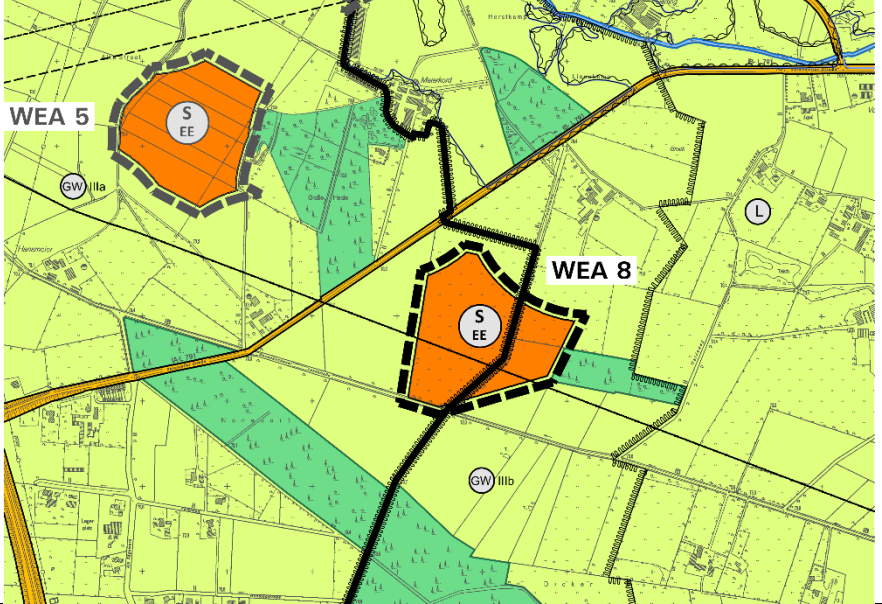
Sonderbau- fläche WEA 2 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 6,3 ha umfassende Sonderbaufläche liegt im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets zwischen der Bielefelder Straße (B 61) im Westen und der Grenze des Stadtgebiets im Osten. Im Westen/Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Norden/Süden Waldflächen an.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Direkt angrenzend bzw. in der näheren Umgebung des Änderungsbereichs liegen die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) BT-4116-0034-2004, BT-4116-0035-2004, BT-4116-0013-2004 und BT-4116-2017-2001. – Im Biotopkataster NRW sind die schutzwürdigen Biotope BK-4116-127 (<i>Schutz, Erhalt und Entwicklung eines naturnahen, landschaftsraumtypischen Randsenken-Terrassenkanten-Biotopkomplexes</i>) und BK-4116-128 (<i>Schutz und Erhalt eines geschlossenen, überwiegend naturnah strukturierten Mischwaldgebiets</i>) innerhalb des Änderungsbereichs verzeichnet. – Die Fläche ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Im Rahmen der Horstsuche im Jahr 2023 wurde im 1.200-m-Radius um die Sonderbaufläche kein besetzter Horst kartiert, es gibt jedoch einige unbesetzte Horste. Im 1.200-m-Radius um die Sonderbaufläche wurde kein Brutplatz einer nach BNatSchG oder Artenschutzleitfaden NRW windenergiesensiblen Art festgestellt.
Bodentyp/schutz- würdige Böden:	Im Änderungsbereich steht Podsol an, zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	Im Südwesten grenzt der Ölbach an das Sondergebiet.
Sonstiges:	Der Änderungsbereich liegt im Überschwemmungsgebiet des Ölbachs.

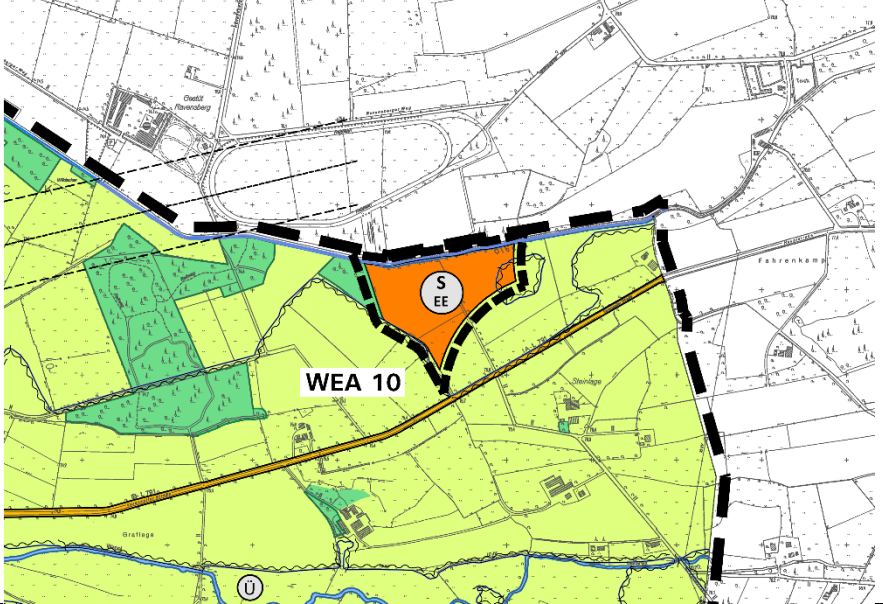
Sonderbau- fläche WEA 3 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 4,9 ha umfassende Sonderbaufläche liegt im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets in einer größeren Waldlichtung nördlich der Autobahntrasse der A 2.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – In der näheren Umgebung des Änderungsbereichs liegen die gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG) BT-4116-0017-2004, BT-4116-213-9, BT-4116-0002-2008 und BT-4116-0014-2004. – Im Biotopkataster NRW ist das schutzwürdige Biotop BK-4116-040 (<i>Schutz und Erhalt eines großen, geschlossenen, überwiegend naturnah strukturierten Waldgebiets und seiner Lebensgemeinschaften</i>) innerhalb des Änderungsbereichs und das Biotop BK-4116-122 im näheren Umfeld verzeichnet. – Die Fläche hat keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Im Rahmen der Horstsuche im Jahr 2023 wurde im 1.200-m-Radius um die Sonderbaufläche kein Brutplatz einer nach BNatSchG oder Artenschutzleitfaden NRW windenergiesensiblen Art festgestellt.
Bodentyp/schutz- würdige Böden:	Im Änderungsbereich stehen Gley und Podsol an. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	Die Fläche wird in Ost- West-Richtung von einem Entwässerungsgraben durchzogen.
Sonstiges:	Der Änderungsbereich liegt im Überschwemmungsgebiet des Ölbachs.

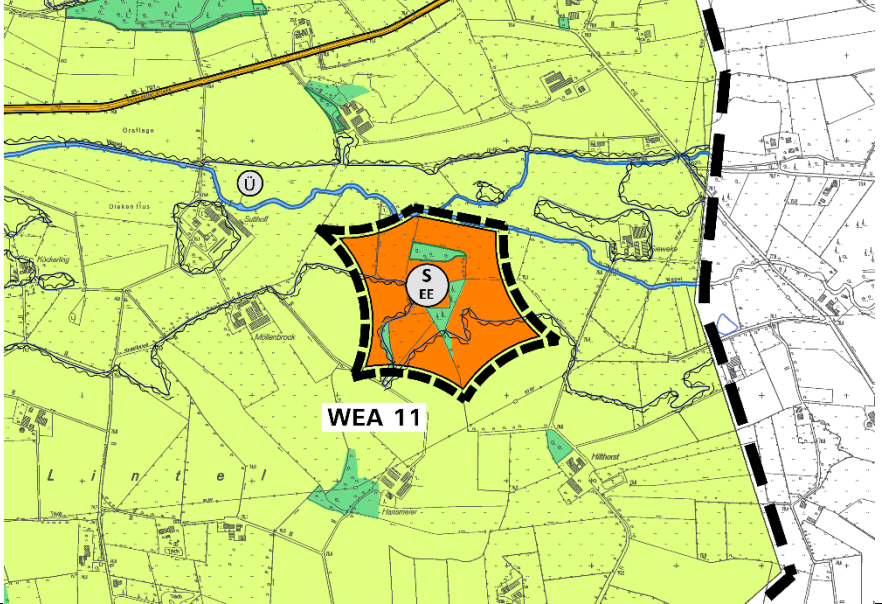
Sonderbau- fläche WEA 5 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 7,7 ha umfassende Sonderbaufläche liegt östlich des Kernstadtbereichs Wiedenbrück zwischen der Autobahntrasse im Norden, dem Autobahnzubringer B 64 im Westen und der Varensele Straße (L 791) im Süden. Die Fläche grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten (kleinräumig) an eine Waldfläche.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG). – Im Biotopkataster NRW ist das schutzwürdige Biotop BK-4116-118 (<i>Schutz, Erhalt und Entwicklung von Mischwäldern als Trittsteinbiotop in ausgeräumter Agrarlandschaft</i>) innerhalb des Änderungsbereichs verzeichnet. – Die Fläche hat keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Im Rahmen der Horstsuche im Jahr 2023 wurde im 1.200-m-Radius um die Sonderbaufläche kein Brutplatz einer nach BNatSchG oder Artenschutzleitfaden NRW windenergiesensiblen Art festgestellt.
Bodentyp/schutz- würdige Böden:	Im Änderungsbereich stehen Gley und Plaggenesch an. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Beim Plaggenesch handelt es sich um einen schutzwürdigen Boden, was beim Bau der Windräder im Rahmen des BImSchG- Verfahrens zu berücksichtigen ist.
Gewässer:	Entlang der nordwestlichen Grenze verläuft ein Entwässerungsgraben.
Sonstiges:	Die Fläche liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets, Zone IIIA. Westlich des Änderungsbereichs verläuft eine 22 kV-Hochspannungsfreileitung.

Sonderbau- fläche WEA 6 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 2,5 ha umfassende Sonderbaufläche liegt östlich des Kernstadtbereichs Wiedenbrück zwischen der Autobahntrasse im Norden, dem Autobahnzubringer B 64 im Westen und der Varenseller Straße (L 791) im Süden. Die Fläche grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen und liegt in unmittelbarer Nähe zum Linteler See sowie dem Wapelbach.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG). – Im Biotopkataster NRW sind keine schutzwürdigen Biotope innerhalb des Änderungsbereichs jedoch im näheren Umfeld die Biotope BK-4116-119, BK-4116-120 und BK-4116-121 verzeichnet. – Die Fläche hat keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Im Rahmen der Horstsuche im Jahr 2023 wurde im 1.200-m-Radius um die Sonderbaufläche kein Brutplatz einer nach BNatSchG oder Artenschutzleitfaden NRW windenergiesensiblen Art festgestellt.
Bodentyp/schutz- würdige Böden:	Im Änderungsbereich stehen Gley und Gley-Podsol an. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	Etwa 120 m nördlich liegt der Linteler See, etwa 180 m östlich verläuft der Wapelbach.
Sonstiges:	Die Fläche liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets, Zone IIIB.

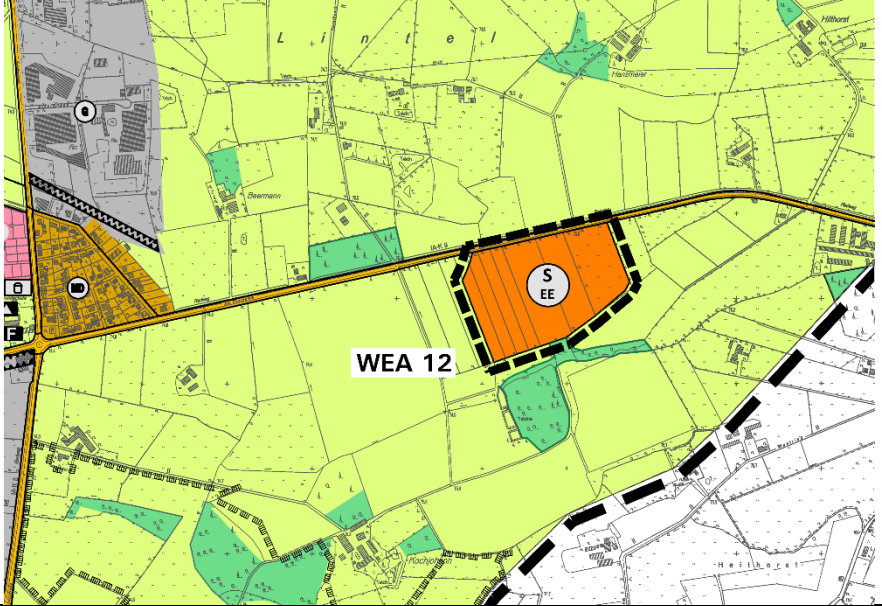
Sonderbau- fläche WEA 7 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 4,6 ha umfassende Sonderbaufläche liegt im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets, südlich der Autobahntrasse der A 2. Die überplante Fläche grenzt im Norden und Osten an Waldflächen, die im Osten auch bis in die Fläche hineinragen. Im Westen und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich, im Osten auch als Wald genutzt.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Im direkten Umfeld der Fläche befinden sich die gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG) BT-4116-0002-2014 und BT-4116-0007-2014. – Im Biotopkataster NRW ist das schutzwürdige Biotop BK-4116-0001 (<i>Erhalt und ökologische Entwicklung eines strukturreichen Kulturlandschaftskomplexes aus differenzierten Laubwald-Biotopen und artenreichem Grünland</i>) innerhalb des Änderungsbereichs und das Biotop BK-4116-0007 im näheren Umfeld verzeichnet. – Die Fläche hat keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst eine Kompensationsfläche, hier: Aufforstung.
Artenschutz:	Im Rahmen der Horstsuche im Jahr 2023 wurde im 1.200-m-Radius um die Sonderbaufläche kein Brutplatz einer nach BNatSchG oder Artenschutzleitfaden NRW windenergiesensiblen Art festgestellt.
Bodentyp/schutz- würdige Böden:	Im Änderungsbereich stehen Gley und Podsol an. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	---
Sonstiges:	Der Änderungsbereich liegt im Überschwemmungsgebiet des Ölbachs.

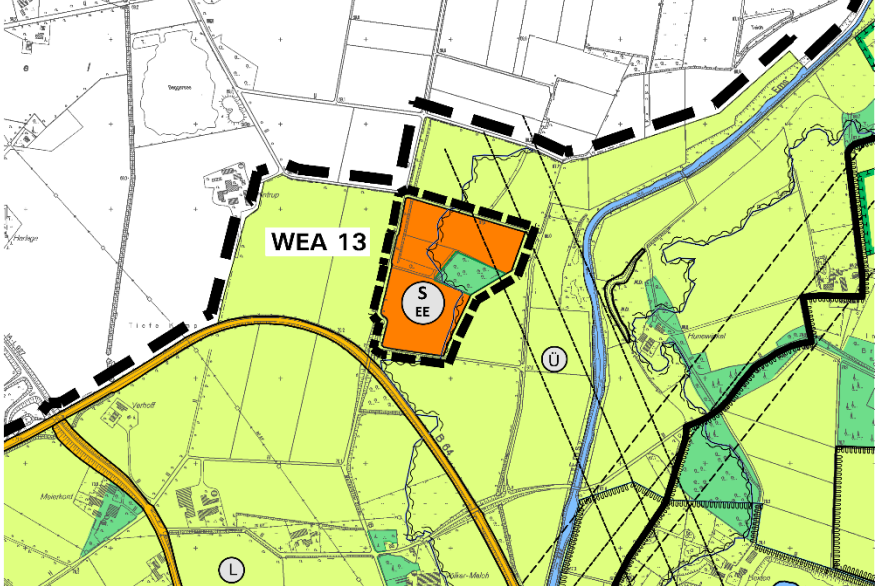
Sonderbau- fläche WEA 8 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 8,6 ha umfassende Sonderbaufläche liegt östlich des Kernstadtbereichs Wiedenbrück zwischen der Varenseller Straße (L 791) im Norden, dem Autobahnzubringer B 64 im Westen und der Neuenkirchener Landstraße im Süden. Die Fläche grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten (kleinräumig) an eine Waldfläche.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG). – Im Biotopkataster NRW sind innerhalb des Änderungsbereichs keine schutzwürdigen Biotope, jedoch im näheren Umfeld die Biotope BK-4116-117, BK-4116-134 und BK-4116-081 verzeichnet. – Die Fläche ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Im Rahmen der Horstsuche im Jahr 2023 wurde im 1.200-m-Radius um die Sonderbaufläche kein Brutplatz einer nach BNatSchG oder Artenschutzleitfaden NRW windenergiesensiblen Art festgestellt.
Bodentyp/schutz- würdige Böden:	Im Änderungsbereich steht Gley an, zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	---
Sonstiges:	Der westliche Teil der Fläche liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets, Zone IIIA, der östliche Teil der Fläche liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets, Zone IIIB. Gemäß Darstellung im FNP quert eine Gasleitung in Ost-West-Richtung den Änderungsbereich.

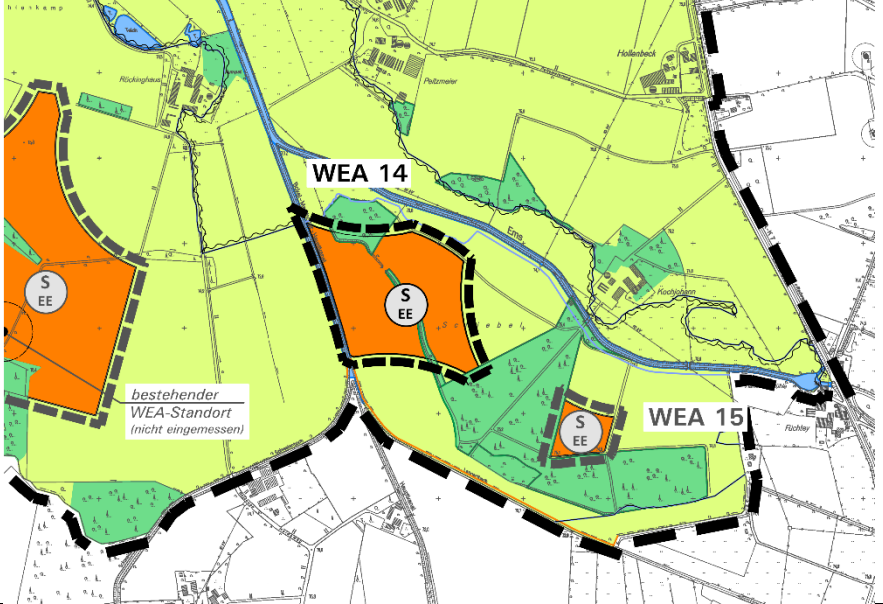
Sonderbau- fläche WEA 10 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 5,2 ha umfassende Sonderbaufläche liegt am östlichen Rand des Stadtgebiets zwischen dem Ölbach im Norden und der Varensecker Straße (L 791) im Süden. Die Fläche grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen (kleinräumig) an eine Waldfläche.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG). – Im Biotopkataster NRW ist das schutzwürdige Biotop BK-4116-0005 (<i>Erhalt eines strukturreichen Fließgewässer-Biotopelements mit natur-nahen Kleinstrukturen und ökologische Optimierung insbesondere durch Entwicklung eines gehölzreichen Uferrandstreifens</i>) innerhalb des Änderungsbereichs und die Biotope BK-4116-0004, BK-4116-140, BK-4116-142 und BK-4116-0003 im näheren Umfeld verzeichnet. – Die Fläche hat keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Im Rahmen der Horstsuche im Jahr 2023 wurde im 1.200-m-Radius um die Sonderbaufläche kein Brutplatz einer nach BNatSchG oder Artenschutz-leitfaden NRW windenergiesensiblen Art festgestellt.
Bodentyp/schutz- würdige Böden:	Im Änderungsbereich stehen Gley und Podsol an. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	Direkt nördlich angrenzend verläuft der Ölbach.
Sonstiges:	Die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Ölbachs. Nördlich/nord-westlich der Fläche (im Stadtgebiet Gütersloh) liegt das Gestüt Ravens-berg.

Sonderbau- fläche WEA 11 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 11,4 ha umfassende Sonderbaufläche liegt am östlichen Rand des Stadtgebiets zwischen dem Wapelbach im Norden und der Straße Am Postdamm (K 9) im Süden. Die Fläche grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, innerhalb des Änderungsbereichs liegen 3 kleinere Waldinseln.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG). – Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs ist im Biotopkataster NRW das schutzwürdige Biotop BK-4116-148 verzeichnet. – Die Fläche ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Im 1.200-m-Radius um die Sonderbaufläche ist ca. 230 m östlich der Fläche eine besetzte Weißstorchnisthilfe kartiert. Der Weißstorch ist laut BNatSchG kollisionsgefährdet. Der Nahbereich wird mit 500 m, der zentrale Prüfbereich mit 1.000 m angegeben. Innerhalb des Nahbereichs gilt das Tötungsrisiko als signifikant erhöht, so dass eine Absenkung des Risikos durch Schutzmaßnahmen anders als im zentralen Prüfbereich in der Regel keine Auswirkung haben. Der erweiterte Prüfbereich des Weißstorchs liegt bei 2.000 m. Im erweiterten Prüfbereich gilt das Risiko als nicht signifikant erhöht, außer wenn das Untersuchungsgebiet die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art auf Grund der artspezifische Habitatfunktion oder der funktionalen Beziehungen deutlich erhöht. Die abschließend Prüfung dieses Sachverhalts erfolgt im Rahmen des BImSchG – Verfahrens; es gibt innerhalb dieser Sonderbaufläche auch Standorte außerhalb des 500 m Radius.

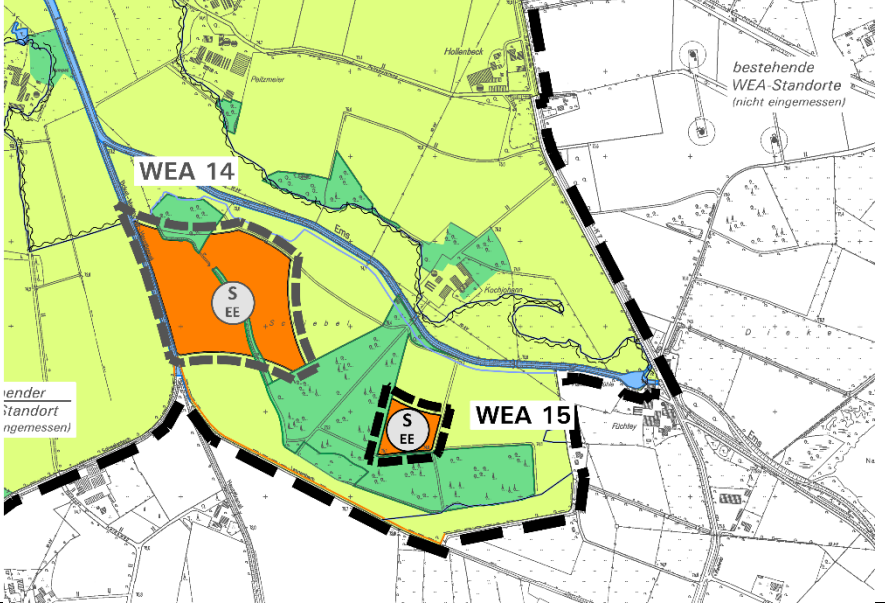
Bodentyp/schutzwürdige Böden:	Im Änderungsbereich stehen Gley und Podsol an. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	Direkt nördlich angrenzend verläuft die Wapel.
Sonstiges:	Der überwiegende Teil der Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Wapelbachs.

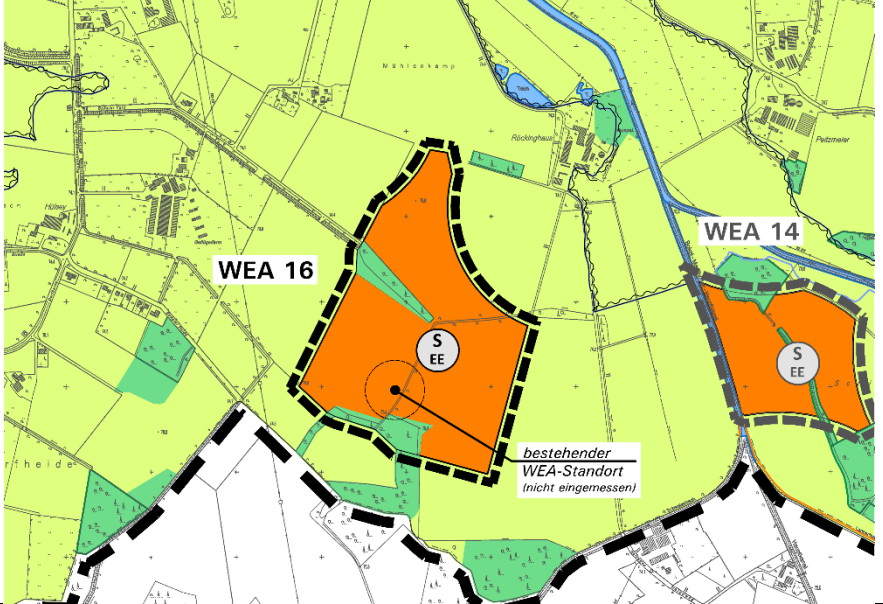
Sonderbau- fläche WEA 12 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 8,2 ha umfassende Sonderbaufläche liegt am östlichen Rand des Stadtgebiets zwischen der Straße Am Postdamm (K 9) im Norden und der Stadtgebietsgrenze zu Rietberg-Druffel im Süden. Die Fläche grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Süden (kleinräumig) an eine Waldfläche.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs ist das gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) BT-4116-249-9 verzeichnet. – Im Biotopkataster NRW ist das schutzwürdige Biotop BK-4116-135 (<i>Erhalt und Entwicklung eines Mischwalds als Trittsteinbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft</i>) innerhalb des Änderungsbereichs und die Biotope BK-4116-030, BK-4116-133, BK-4116-212 und BK-4116-090 im näheren Umfeld verzeichnet. – Die Fläche ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Im 1.200-m-Radius um die Sonderbaufläche gibt es einen Brutverdacht eines Großen Brachvogel ca. 70 m östlich der Fläche. Außerdem sind östlich der Fläche – in einer Entfernung von ca. 250 m bzw. 480 m – zwei kleinere Kiebitzkolonien erfasst worden. Des Weiteren gibt es einige unbesetzte Horste im Gebiet. Im 1.200-m-Radius um die Fläche wurde keine kollisionsgefährdete Art nach dem BNatSchG erfasst.
Bodentyp/schutz- würdige Böden:	Im Änderungsbereich steht Gley an, zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	Etwa 50 m südlich der Fläche verläuft ein namenloses Gewässer.
Sonstiges:	---

Sonderbau- fläche WEA 13 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 7,6 ha umfassende Sonderbaufläche liegt am nördlichen Rand des Stadtgebiets zwischen der Bundesstraße B 64 im Südwesten, der Ems im Osten und der Stadtgebietsgrenze zu Herzebrock-Clarholz im Norden. Die Fläche grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, innerhalb des Änderungsbereichs liegt randlich eine etwa 0,9 ha umfassende Waldfläche.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs ist das gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) BT-4116-215-9 verzeichnet. – Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs sind im Biotopkataster NRW die schutzwürdigen Biotope BK-4115-206 und BK-4115-202 verzeichnet. – Die Fläche ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Im 1.500-m-Radius um die Sonderbaufläche sind östlich der Fläche besetzte Horste erfasst worden: Rohrweihenhorste wurde in ca. 240 m und in ca. 830 m Entfernung zur geplanten Sonderbaufläche kartiert. Ein weiterer Brutverdacht der Rohrweihe wurde ca. 940 m Entfernung erfasst. Brutnachweis des Kiebitz ca. 480 m nördlich und ca. 340 m südöstlich der Fläche; Brutverdacht ca. 470 m nördlich der Fläche. Rohrweihen gelten auch im Nahbereich von Windenergieanlagen nicht als kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante oberhalb von 50 m liegt, was so vom Vorhabenträger geplant ist.
Bodentyp/schutz- würdige Böden:	Im Änderungsbereich stehen Auengley, Niedermoor und Plaggenesch an. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Beim Plaggenesch handelt es sich um einen schutzwürdigen Boden.
Gewässer:	Etwa 140 m östlich der Fläche verläuft die Ems.
Sonstiges:	Der östliche Teil der Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Ems.

Sonderbau- fläche WEA 14 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 8,9 ha umfassende Sonderbaufläche liegt am südöstlichen Rand des Stadtgebiets zwischen dem Bokel-Mastholter-Hauptkanal im Westen, der Ems im Osten und der Stadtgebietsgrenze zu Rietberg im Süden. Die Fläche grenzt überwiegend an landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Norden und Südosten (kleinräumig) an Waldflächen.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Änderungsbereich wird in Nord-Süd-Richtung von einer etwa 0,6 ha umfassenden Gehölzstruktur entlang einer Böschung durchzogen, die sich nach Norden aufweitet.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG). – Im Biotopkataster NRW ist das schutzwürdige Biotop BK-4116-209 (<i>Erhalt eines Kanals mit gut ausgeprägten Wasserpflanzengesellschaften als Lebensraum u.a. für gefährdete Pflanzenarten, Sicherung extensiv gepflegter Kanalböschungen und eines angrenzenden, eichenreichen Feldgehölzes als vernetzende Biotopstrukturen</i>) innerhalb des Änderungsbereichs und das Biotop BK-4115-210 im näheren Umfeld verzeichnet. – Die Fläche ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Im Westen der Fläche lassen sich – aus der Kartierung im Jahr 2022 – Hinweise auf Vorkommen einiger Arten ableiten. Innerhalb des 1.200 m Radius wurde ca. 920 m östlich der Fläche ein Rotmilanhorst, ein Rohrweihenbrutvorkommen (ca. 1.140 m entfernt) und ein Schwarzspechtbaum (ca. 820 m entfernt) erfasst. Ca. 230 m nördlich der Fläche wurden ein Rohrweihenbrutvorkommen und (ca. 560 m entfernt) ein Rohrweihenbrutverdacht kartiert. Die Arten Rotmilan und Rohrweihe gelten laut

	BNatSchG als kollisionsgefährdet –alle anderen nicht. Diese Kollisionsgefährdung kann vermieden werden, indem die Rotorunterkante mehr als 50 m Höhe hat, was so vom Vorhabenträger geplant ist. Außerdem sind westlich der Sonderbaufläche einige kleinere Kiebitzkolonien erfasst worden, welche sich Ende April westlich der Fläche zu einer großen Kolonie zusammenschließen. Als weitere planungsrelevante Arten wurden im 500-m-Radius die Arten Feldsperling, Nachtigall, und Rauchschwalbe erfasst. Keine dieser Arten gilt als windenergiesensibel (MKULNV 2017). Für das Gebiet wird in Abstimmung mit der UNB des Kreises Gütersloh eine stichprobenhafte Rastvogelkartierung des Kiebitzes im Herbst 2023 und Frühjahr 2024 durchgeführt.
Bodentyp/schutzwürdige Böden:	Im Änderungsbereich steht Gley und Podsol an. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an den Verlauf der Ems und den Bokel-Mastholter-Hauptkanal an.
Sonstiges:	Die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Ems und des Bokel-Mastholter-Hauptkanals. Östlich der Stadtgebietsgrenze Rheda-Wiedenbrück/Rietberg wurden – zwischen der Bundesstraße B 64 und der Straße Zur Flammenmühle (K 7) vor ungefähr 20 Jahren drei kleinere Windenergieanlagen mit einer Höhe von jeweils etwa 100 m errichtet.

Sonderbau- fläche WEA 15 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 1,3 ha umfassende Sonderbaufläche liegt am südöstlichen Rand des Stadtgebiets zwischen der Ems im Norden und dem Lannertbach (= Stadtgebietsgrenze zu Rietberg-Bokel) im Süden. Die Fläche grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Süden und Westen an Waldflächen.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG). – Im Biotopkataster NRW sind innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im näheren Umfeld keine schutzwürdigen Biotope verzeichnet. – Die Fläche hat keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Hinweise auf ein Vorkommen einiger Arten im Westen der Fläche lassen sich aus der Kartierung für die Sonderbaufläche WEA 16 ableiten. Innerhalb des 1.200 m Radius wurde ca. 840 m nördlich der Fläche wurde ein Rohrweihenbrutvorkommen kartiert. Die Rohrweihe kommt also erst im erweiterten Prüfradius vor.
Bodentyp/schutz- würdige Böden:	Im Änderungsbereich steht Podsol an, zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	Etwa 150 m nördlich des Änderungsbereichs verläuft die Ems, etwa 130 m südlich der Lannertbach.
Sonstiges:	Östlich der Stadtgebietsgrenze Rheda-Wiedenbrück/ Rietberg wurden – zwischen der Bundesstraße B 64 und der Straße Zur Flammenmühle (K 7) vor ungefähr 20 Jahren drei kleinere Windenergieanlagen mit einer Höhe von jeweils etwa 100 m errichtet.

Sonderbau- fläche WEA 16 (ohne Maßstab)	
Lage/Flächen- größe:	Die etwa 21,8 ha umfassende Sonderbaufläche liegt am südöstlichen Rand des Stadtgebiets zwischen der Ems bzw. dem Bokel-Mastholter-Hauptkanal im Osten, dem Autobahnzubringer B 61 im Westen und der Stadtgebietsgrenze zu Rietberg-Bokel im Süden. Die Fläche grenzt überwiegend an landwirtschaftlich genutzte Flächen, nur im Süden (kleinräumig) an eine Waldfläche.
Aktuelle Nutzung:	Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen und Süden ragen kleinere Waldflächen mit einer Größe von insg. etwa 1,9 ha in den Änderungsbereich hinein.
Aktuelle Darstel- lung im FNP:	Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dargestellt.
Naturschutz/ Landschaftspflege:	– Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Naturschutzgebiet. – Innerhalb des Änderungsbereichs bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG). – Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs sind im Biotopkataster NRW die schutzwürdigen Biotope BK-4116-058, BK-4116-065 und BK-4116-009 verzeichnet. – Die Fläche ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. – Der Änderungsbereich umfasst keine Kompensationsfläche.
Artenschutz:	Im 1.200-m-Radius wurde ca. 150 m südlich der Sonderbaufläche ein besetzter Rotmilanhorst kartiert. In ca. 490 m Entfernung wird der Standort eines Uhus vermutet, das Vorkommen selbst ist gesichert. Darüber hinaus gibt es ca. 1.060 m nördlich und ca. 670 m nordöstlich der Fläche zwei gesicherte Brutvorkommen der Rohrweihe. Zwei weitere Paare sind ca. 250 m nördlich und ca. 280 m südlich des Änderungsbereichs als Brutverdacht aufgenommen worden. Des Weiteren gibt es einige unbesetzte Horste im Gebiet. Der Rotmilan, die Rohrweihe und der Uhu gelten laut BNatSchG als kollisionsgefährdet. Außerdem wurden innerhalb und im nahen Umfeld der Sonderbaufläche kleinere Kiebitzkolonien erfasst, welche sich Ende April östlich der Fläche

	zu einer großen Kolonie zusammengeschlossen haben (siehe Sonderbaufläche 14). Weitere planungsrelevante Arten, die im 500 m-Radius erfasst wurden, sind Feldsperling, Kuckuck, Nachtigall, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke und Zwergtaucher. Keine dieser Arten gilt als windenergiesensibel (MKULNV 2017). Innerhalb der Sonderbaufläche wurde der Kiebitz als planungsrelevante und auch windenergiesensible Art erfasst.
Bodentyp/schutzwürdige Böden:	Im Änderungsbereich stehen Gley-Podsol und Podsol an. Zu Details wird auf den Umweltbericht verwiesen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.
Gewässer:	Etwa 400 m östlich des Änderungsbereichs verläuft der Bokel-Mastholter-Hauptkanal, der weiter nördlich in die Ems mündet. Diese verläuft etwa 150 m östlich des Änderungsbereichs.
Sonstiges:	Im südlichen Teil der Fläche wurde vor ca. 6 Jahren bereits eine größere Windenergieanlage errichtet.

3.3 Altlasten und Kampfmittel

Nach dem aktuellen Kenntnisstand liegen in den Teilflächen dieser 104. FNP-Änderung keine Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder ein Verdacht auf Kampfmittel vor.

Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 besteht allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer **Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung** unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh) mitzuteilen, sofern derartige Änderungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund festgestellt werden.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf **außergewöhnliche Verfärbungen** hin oder werden **verdächtige Gegenstände** beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

3.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind in den Teilflächen dieser 104. FNP-Änderung keine **Boden- und Baudenkmale** bekannt. Denkmalpflegerische Belange werden – soweit erkennbar – nicht berührt.

a) Baudenkmale

Der Umweltbericht verzeichnet als Denkmale das Gut Schledebrück mit einer Entfernung zur Sonderbaufläche WEA 2 von 300 m, den Wasserturm an der Bielefelder Straße/Holunderstraße mit einer Entfernung zur Sonderbaufläche WEA 5 von 300 m und die Katholische Pfarrkirche St. Anna mit einer Entfernung zur Sonderbaufläche WEA 15 von 1.270 m. Alle weiteren Denkmale wie Haus Ausel, Amtshaus zum Reckenberg, ehemalige Brennerei Hagedorn und diverse Kirchen weisen Entfernungen von mehr als 2.000 m zu den einzelnen **Sonderbauflächen Erneuerbare Energien** auf.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen gilt es, „*örtliche*“ **Baudenkmale** wie Hofstellen, Fachwerkgebäude, Wegekreuze etc., die oftmals durch umliegende Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sind,

von *landschaftsprägenden (und -geprägten) Denkmalen*, wie z. B. die Wasserschlösser im Münsterland, zu unterscheiden. Darüber hinaus sind in die Beurteilung bestehende Vorbelastungen (z. B. bestehende Windenergieanlagen, Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen, Sendemasten etc.) einzubeziehen.

b) Bodendenkmale

Gegenwärtig sind im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine Bodendenkmale bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16(2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16(4) DSchG NRW).

c) Naturdenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Naturdenkmale von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Verkehr und Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke hinsichtlich der Errichtung der Windenergieanlagen sowie der späteren Wartung wurde vom Vorhabenträger geprüft und gilt als gesichert.

4.2 Immissionsschutz und optisch bedrängende Wirkung

a) Immissionsschutz

- **Hörbare Immissionen:** Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber

hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Der maximale Schallleistungspegel auch moderner leistungsfähiger Windenergieanlagen mit einer Leistung von bis zu 6,0 MW liegt durchschnittlich bei etwa 106 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Der o. g. Wert gibt jeweils die Schallemission direkt vor der Nabennmitte wieder. Schallleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in einem Park überlagert sich der Lärm der Einzelanlagen. Bei den Ausbreitungsberechnungen werden die jeweiligen Maximalemissionen der Einzelanlagen am Immissionsort miteinander verrechnet.

Die Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft hat für die einzelnen **Sonderbauflächen Erneuerbare Energien** schalltechnische Untersuchungen beauftragt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können an allen Standorten Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der umliegenden Wohnbebauung – wirtschaftlich betrieben werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Einhaltung der für die im Einwirkungsbereich der WEA liegenden Wohnhäuser geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm geprüft und gewährleistet.

- **Infraschall:** Nach den Darlegungen im Windenergieerlass 2018, einer aktuellen Veröffentlichung des Umweltbundesamts³ aus dem Jahr 2020 und der ständigen Rechtsprechung geht von Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der aus Gründen des Immissionsschutzes einzuhaltenen Abstände – keine Beeinträchtigung umliegender Wohnnutzungen in Bezug auf die Thematik Infraschall aus.

b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil vom 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hinein reichen.

Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und der ständigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Die Einhaltung der o. g. Werte kann durch eine **Abschaltautomatik** sichergestellt werden.

³ Umweltbundesamt (Hrsg.) in Texte 134/2020: Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung – Abschlussbericht.

- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von 40 ± 5 m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung projektierten Windenergieanlagen werden mit der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung (BNK) ausgestattet sein, die ab 31.12.2024 verpflichtend ist. Das bedeutet, dass die roten Lichter nur dann eingeschaltet werden, wenn sich gerade ein Flugzeug nähert. Somit gehen von diesen Anlagen in der Regel nachts keine Lichtemissionen aus.

c) Optisch bedrängende Wirkung

Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 04.01.2023 wurde dem § 249 BauGB folgender Absatz 10 angefügt: *Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.*

Die Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft hat die Standorte der einzelnen **Sonderbauflächen Erneuerbare Energien** auch vor dem Hintergrund der optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnnutzungen erwartet. Eine abschließende Prüfung dieses Sachverhalts findet im Rahmen der BlmSchG – Genehmigung statt.

4.3. Versorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft

a) Versorgung

Der Vorhabenträger wird eine Versorgungsinfrastruktur aufbauen, um die erzeugte elektrische Energie über Erdkabelverbindungen in das öffentliche Stromversorgungsnetz einzuspeisen.

b) Brandschutz

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Darüber hinaus wird zur Brandschutzthematik auf den Windenergieerlass NRW 2018 in Kapitel 5.2.3.2 verwiesen.

c) Wasserwirtschaft

- **Wasserschutzgebiete:** Gemäß Windenergieerlas NRW 2018 (Kap. 8.2.3.2) sind die Wasserschutzzonen I und II aufgrund ihrer überragenden Bedeutung für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung auch im Sinne der baurechtlichen Rechtsprechung schlechthin ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Wasserschutzzonen III umgrenzt i. d. R. das gesamte Einzugsgebiet einer Gewinnungsanlage und erfasst damit das gesamte zufließende Grundwasser. Sie soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen (schwer abbaubare chemische Verunreinigungen etc.) gewährleisten. Unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist in diesen Bereichen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Einzelne *Sonderbauflächen Erneuerbare Energien* liegen im Bereich der Wasserschutzzonen IIIA und IIIB.
- **Überschwemmungsgebiete:** Gemäß § 78(4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen und somit auch von WEA in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt. Im Einzelfall kann nach § 78(5) WHG eine Genehmigung vom Verbot erteilt werden, wenn das Vorhaben
 - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 - den Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt UND
 - hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Das o. g. Verbot betrifft die Errichtung des Fundaments im Überschwemmungsgebiet, nicht jedoch die Überstreichfläche des Rotorblatts. Sollte das Mastfundament in einem hochwasserabflussrelevanten Bereich liegen, bedarf es eines Antrags mit einer ausführlichen Erläuterung zum geplanten Retentionsraumausgleich beim Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau. Einzelne *Sonderbauflächen Erneuerbare Energien* liegen in den Überschwemmungsgebieten des Bokel-Mastholter Hauptkanals, der Ems, des Ölbachs und der Wapel.

- **Niederschlagswasser:** Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG NRW) zum Umgang mit Niederschlagswasser ist zu beachten. Hiernach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. In den einzelnen Sonderbauflächen werden nur die Standorte der Windenergieanlagen einschließlich des Fundaments sowie der ggf. erforderlichen Trafostation versiegelt. Das hier anfallende Niederschlagswasser wird – wie in den übrigen Bereichen der einzelnen Sonderbauflächen – vor Ort versickert. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine Maßnahmen zu treffen.

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Im Planverfahren wurde der **Umweltbericht**⁴ als **Teil II der Begründung** erarbeitet. Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB dient im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dazu, die umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess frühzeitig zu berücksichtigen und die verschiedenen Umweltaspekte sachgerecht für die Abwägung aufzubereiten.

⁴ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (11/2023): 104. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie Rheda-Wiedenbrück" – Umweltbericht

Die Einzelheiten der Planvorhaben, die bestehenden planerischen und umweltfachlichen Vorgaben in den einzelnen Untersuchungsräumen sowie die jeweilige örtliche Umweltsituation wurden dazu im Umweltbericht erfasst und beschrieben. Anschließend wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Externe Fachgutachten wurden beauftragt und werden zur Offenlage in die Auswirkungsprognose eingebunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Nach heutigem Kenntnisstand ergeben sich für die einzelnen Schutzgüter durch die Vorhaben in den einzelnen Sonderbauflächen zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Bebauung und Versiegelung, durch den langfristigen Verlust von Landwirtschaftsflächen, für den Menschen durch die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen, das Landschaftsbild durch die erhebliche Höhe der Anlagen und den sich drehenden Rotor sowie den Boden im bis dato baulich noch nicht entwickelten Bereich etc. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an den einzelnen Standorten zu erwartende und daher durch Wahl alternativer Standorte vermeidbare Beeinträchtigungen.

4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Daher sind nach den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen und zu behandeln. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können jedoch nur grundlegende Aussagen getroffen werden.

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Planung von Windenergieanlagen im Bereich der *Sonderbauflächen Erneuerbare Energien* und schafft somit die planungsrechtliche Grundlage für Eingriffe in Natur und Landschaft. Eine abschließende Eingriffsbilanzierung ist im Rahmen der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich, da sich aus der Darstellung als Sonderbaufläche kein direkter Standort für die Errichtung einer Windenergieanlage ableiten lässt. Darüber hinaus steht zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht fest, welche Windenergieanlage errichtet werden soll und welche Auswirkungen sich diesbezüglich hinsichtlich des Fundaments, der Zuwegung etc. ergeben. Gleiches gilt für die Festlegung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Kompensation für den Eingriff. Die konkrete Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

4.6 Bodenschutz und Flächenverbrauch

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Im Bereich der Sonderbauflächen WEA 5 und WEA 13 steht Plaggenesch an. Der schutzwürdige Boden ist durch eine über Jahrhunderte durchgeführte Plaggendüngung der Eschfluren entstanden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist darauf zu achten, dass dieser anthropogen entstandene Boden möglichst geringfügig für die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Nebenanlagen in Anspruch genommen wird.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG).

In den Steckbriefen in Kapitel 3.2 werden die gegenwärtig vorliegenden Erkenntnisse zum Artenschutz zusammengefasst. Diese werden mit Fortschreibung des Umweltberichts entsprechend ergänzt. Im Umweltbericht erfolgt eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und ermittelten Wertigkeiten der zu betrachtenden Belange mit den von der Planung ausgehenden erkennbaren Wirkfaktoren. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem – auf Basis der für den Raum vorliegenden bzw. erhobenen Daten und allgemeiner Informationen – geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Sofern erforderlich werden darauf aufbauend entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Belange formuliert.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte entsprechend der Regelungen des BNatSchG und des Artenschutzleitfadens NRW nicht bestehen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen gelöst werden können.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont. Mit dem Beschluss des BVerfG vom 24.03.2022 (Klimabeschluss) wurde die Bedeutung des Klimaschutzes noch einmal verdeutlicht. Demnach wirkt sich eine zeitliche Verschiebung hoher Emissionsminderungslasten gerade auf die jüngeren Generationen nachteilig aus. Mit Blick auf Art. 20a GG darf es nicht dazu kommen, dass einer Generation das Recht zugestanden wird, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt wird. Der Gesetzgeber hat deshalb Vorkehrungen zu treffen, um diese hohen Lasten abzumildern. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, wurde u. a. das EEG novelliert. Nach § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die vorliegende Planung zu sehen, nach der die Kommune beabsichtigt der Windenergie mehr Raum zur Verfügung zu stellen. Die vorgesehene Anlagenplanung wurde im Dezember 2022 und August 2023 dem Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung und anschließend dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorgestellt und der Aufstellungsbeschluss für die 104. Änderung des FNP gefasst. Die Planung wurde federführend von der Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG angestoßen, die eine regionale und unabhängige Energieerzeugung in Bürgerhand anstrebt. Die geplanten Windenergieanlagen werden nicht von ortsfremden Investoren gebaut/betrieben, sondern – genossenschaftlich organisiert – von Bürgern aus Rheda-Wiedenbrück. Diese haben so die Möglichkeit, sich für die Nutzung regenerativer Energien in ihrem Ort zu engagieren und vom wirtschaftlichen Erfolg zu profitieren. Die geplante Windenergieanlage im Bereich der Sonderbaufläche WEA 16 wird von der Windenergie zur Marburg Dienstleistungs-GmbH geplant und betrieben.

Die Kommune verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1(2) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), nach der der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden soll. Dieser Anteil an der Stromversorgung wird im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück noch nicht annähernd erreicht, und kann nur durch zusätzliche Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erreicht werden.

5. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende 104. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung am 08.12.2022 gefasst. Aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage sowie einer zwischenzeitlich erfolgten Erweiterung der Flächenkulisse durch die Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft bzw. die Windenergie zur Marburg Dienstleistungs-GmbH wurde die 104. Änderung des FNP in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung am 24.08.2023 erneut beraten und die zusätzlichen Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen wurden in die 104. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Auf die Beschlussvorlage V 367/2022 wird verwiesen. Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung wird in seiner Sitzung am 07.12.2023 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB der 104. Änderung des Flächennutzungsplans beraten.

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Windenergie, Photovoltaik und Biogas, ersetzt werden sollen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen (energie-)politischen Lage beabsichtigt die Stadt Rheda-Wiedenbrück mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung in Stadtgebiet weiter voranzutreiben und somit einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Erhaltung der Versorgungssicherheit zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger wie der Windenergie erreicht werden.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Rheda-Wiedenbrück und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Rheda-Wiedenbrück, im November 2023